

Ablauf der Referendumsfrist: 3. Mai 2011

Kantonsratsbeschluss
betreffend Rahmenkredit zur Beschaffung von Landreserven
vom 24. Februar 2011

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾ und § 28 Abs. 2 Bst. a des
Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006²⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Zur Beschaffung von Landreserven wird ein Kredit von 14 Mio. Franken bewilligt.

² Dieser Kredit ist ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Beschlusses auf eine Dauer von fünf Jahren befristet.

§ 2

Der Kantonsratsbeschluss betreffend die Bewilligung eines Rahmenkredites zur Beschaffung von Landreserven vom 28. Juni 2007³⁾ wird aufgehoben.

§ 3

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Er tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft⁴⁾.

Zug, 24. Februar 2011

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Vreni Wicky

Der Landschreiber

Tino Jorio

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ BGS 611.1

³⁾ GS 29, 321

⁴⁾ In-Kraft-Treten am